



KREISJUGENDRING

MÜNCHEN-STADT

**Zuschussrichtlinien für die
Aktivitätenförderung**

Stand 1. Januar 2004

0 Allgemeines

- 0.1 Die Maßnahmen müssen auf Münchner Teilnehmer/innen ausgerichtet sein.
- 0.2 Auf die Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 0.3 Andere öffentliche Zuschussmöglichkeiten müssen vorrangig ausgeschöpft werden.
- 0.4 Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- 0.5 Die laufende Verbandsarbeit kann nicht gefördert werden.
- 0.6 Die Förderung einer Maßnahme ist nur innerhalb eines Förderbereichs möglich.
- 0.7 In den Förderbereichen 2 bis 6 ist eine Förderung maximal in Höhe des im Kostenplan ausgewiesenen Defizits möglich. Die in den Förderbereichen ausgewiesenen Höchstfördersummen bleiben dadurch unberührt.

1 Fahrten, Freizeiten und Erholungsmaßnahmen

1.1 Voraussetzungen

- 1.1.1 Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens 5 Münchner Teilnehmer/innen zwischen 6 und 26 Jahren. Maßgebend ist hierbei das Alter am 01.01. des laufenden Jahres. Für jede/n behinderte/n Teilnehmer/in für die/den eine zusätzliche Begleitperson notwendig ist, kann diese/r, unabhängig des Alters, als Teilnehmer/in angerechnet werden.
- 1.1.2 Die Maßnahme muss mindestens 2 anrechnungsfähige Tage dauern. Ankunfts- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gerechnet. Im Höchstfall werden 14 anrechnungsfähige Tage berücksichtigt.
- 1.1.3 Der Zuschuss kann nur für Teilnehmer/innen gewährt werden, die ihren Wohnsitz in München haben.
- 1.1.4 Die Teilnahme muss durch eine von den Kindern/Jugendlichen und Betreuer/in eigenhändig unterschriebene Liste mit Angabe von Vor- und Zuname, vollständiger Anschrift und Geburtsjahr nachgewiesen werden. Bei großen Maßnahmen mit mehr als 50 Teilnehmer/innen oder bei Teilnehmer/innen unter 8 Jahren kann die Teilnehmerliste auch stellvertretend von einem/einer Betreuer/in unterzeichnet werden.

1.2 Förderungshöhe

- 1.2.1 Der Zuschuss beträgt für Maßnahmen im In- und Ausland pro Tag und Teilnehmer/in höchstens 3 Euro.
- 1.2.2 Für Betreuer/innen, die vor Antritt der Maßnahme eine gültige Jugendleitercard besitzen oder beantragt haben, werden pro Tag höchstens 20 Euro gewährt.
- 1.2.3 Betreuer/innen werden entsprechend der Teilnehmerzahl wie folgt berücksichtigt:

5 bis 11 Teilnehmer/innen	2 Betreuer/innen
12 bis 19 Teilnehmer/innen	3 Betreuer/innen
20 bis 29 Teilnehmer/innen	4 Betreuer/innen
30 bis 39 Teilnehmer/innen	5 Betreuer/innen
usw.	

2 Internationale Begegnungen

2.1 Ziel

„Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinander zu setzen und die eigene Situation besser zu erkennen. Sie soll ihnen darüber hinaus bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.“ (aus dem Bundesjugendplan)
In Anbetracht des breiten Angebots an Begegnungsmaßnahmen für Schüler/innen und Student/innen ist darauf zu achten, dass bei den Begegnungsmaßnahmen insbesondere die Zielgruppe „Auszubildende und junge Berufstätige“ zu berücksichtigen ist.

2.2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 2.2.1 Der Zuschuss kann nur für Teilnehmer/innen gewährt werden, die ihren Wohnsitz in München haben.
- 2.2.2 Gemäß Punkt 0.3 dieser Anlage müssen andere öffentliche Zuschussmöglichkeiten vorrangig ausgeschöpft werden.
- 2.2.3 Um einen möglichst breiten Interessentenkreis zu erreichen, soll die Begegnungsmaßnahme öffentlich ausgeschrieben werden.
- 2.2.4 Der Zuschuss kann nur für Teilnehmer/innen im Alter zwischen 12 und maximal 26 gewährt werden. Begründete Ausnahmen sind bei Erstmaßnahmen und Multiplikatorenbegegnungen möglich.
- 2.2.5 Je Gruppe kann/können ein, ab dem 12 Teilnehmer zwei, ab dem 20 Teilnehmer/innen drei Betreuer/innen über 26 Jahren als Teilnehmer/in angerechnet werden.
- 2.2.6 Bei Inlandsmaßnahmen dürfen die Münchner Gruppe und die Gastgruppe jeweils grundsätzlich nicht mehr als 25 Personen umfassen. Bei Auslandsbegegnungen darf die Münchner Gruppe grundsätzlich nicht größer als 25 Personen sein. Auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis sollte geachtet werden.
- 2.2.7 Bei multinationalen Begegnungen dürfen die Partnergruppen jeweils nicht mehr als 15 Personen umfassen.
- 2.2.8 Der Austausch muss auf Hin- und Rückbegegnung angelegt sein. Eine Partnerorganisation muss nachgewiesen werden.
- 2.2.9 Internationale Jugendbegegnungen werden nur gefördert, wenn die Begegnung mindestens 5 Tage dauert. Insgesamt können maximal 20 Tage bezuschusst werden. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.

2.2.10 Der Träger hat sicherzustellen, dass beim Gegenbesuch gleichwertige Bedingungen wie beim Auslandsbesuch gewährt werden.

2.2.11 Die Teilnehmer/innen sind gegen Unfall, Krankheit und Schadensansprüche zu versichern.

2.3 Inhaltliche Anforderungen an Begegnungen

Die Teilnehmer/innen sind auf die kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Partnerlandes vorzubereiten.

Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass die Partnergruppe ebenfalls über die kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet wird. Nach jeder Begegnung soll ein Auswertungstreffen durchgeführt werden.

Die Mitbestimmung und Mitwirkung der Teilnehmer/innen bei der Programmgestaltung soll ermöglicht werden. Der Träger soll für qualifizierte, möglichst sprachkundige Betreuer/innen sorgen.

2.4 Förderungsausschluss

Fahrten zu internationalen Großtreffen/ Sammelbegegnungen, Kongressen, Tagungen u.ä. werden nicht gefördert.

2.5 Förderungssätze

2.5.1 Inland

- 2.5.1.1 Bei Inlandsbegegnungen werden die inländischen und ausländischen Teilnehmer/innen mit höchstens 10,- Euro pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.
- 2.5.1.2 Pro Maßnahme kann ein/e Übersetzer/in pauschal mit maximal 25,- Euro pro Veranstaltungstag gefördert werden. In besonders begründeten Fällen ist eine Förderung bis zu 100,- Euro pro Veranstaltungstag möglich.
- 2.5.1.3 Der/die Übersetzer/in kann zusätzlich mit dem Tagessatz von höchstens 10,- Euro gefördert werden.
- 2.5.1.4 Bei multinationalen Begegnungen ist eine Förderung von mehr als einem/einer Übersetzer/in möglich.
- 2.5.1.5 Der Zuschuss beträgt inkl. der Mittel anderer Zuschussgeber nicht mehr als 60%, bei Städtepartnerschaften nicht mehr als 75% der Gesamtausgaben.

2.5.2 Ausland

- 2.5.2.1 Der Zuschuss beträgt inkl. der Mittel anderer Zuschussgeber nicht mehr als 60%, bei Städtepartnerschaften nicht mehr als 75% der Fahrtkosten.
- 2.5.2.2 Pro Maßnahme kann ein/e Übersetzer/in pauschal mit maximal 25,- Euro pro Veranstaltungstag gefördert werden. In besonders begründeten Fällen ist eine Förderung bis zu 100,- Euro pro Veranstaltungstag möglich.
- 2.5.2.3 Zusätzlich werden die Fahrtkosten der Übersetzer/innen analog der Teilnehmer/innen gefördert.
- 2.5.2.4 Bei multinationalen Begegnungen ist eine Förderung von mehr als einem/einer Übersetzer/in möglich.
- 2.5.2.5 Der Zuschuss anderer Zuschussgeber für den/die Übersetzer/in wird abgezogen.

2.5.3 Restdefizitdeckung

Übersteigt das Defizit der Maßnahme die maximale Förderungssumme nach Punkt 2.5.1 und Punkt 2.5.2, kann die Genehmigung einer höheren Förderung aus dem Budget des Verbandes beim Finanz- und Förderausschuss des KJR München-Stadt beantragt werden. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Förderung ist dabei entsprechend zu begründen.

3 Renovierung von Jugendräumen

3.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften dabei unterstützt werden, ihre Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ, als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten dieser Art. Dazu gehören insbesondere Ausgaben für die Grundrenovierung von Räumen (z.B. Malerarbeiten) sowie die Ausstattung mit einer grundlegenden Möblierung und festinstallierten notwendigen technischen Gerätschaften (z.B. Lampen).

Nicht finanziert werden können Büromöbel, Spiel- und Sportgeräte sowie bewegliche technische Geräte (z.B. Musikanlagen, EDV-Geräte):

3.3 Förderungsvoraussetzung

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für einen angemessenen Zeitraum (mindestens 5 Jahre) zum Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere Träger der Jugendarbeit benutzt werden können. Gefördert werden grundsätzlich nur Räume im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München

3.4 Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 3.000,- Euro.

4 Schwerpunktmaßnahmen

4.1 Bereiche

Die Themenbereiche der Schwerpunktmaßnahmen werden von der Vollversammlung des KJR beschlossen.

4.2 Die derzeitigen Bereiche sind Maßnahmen/Aktionen:

- zu Ausbildungs- und Arbeitsmarktproblemen von Jugendlichen;
- zur Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- zur Förderung der interkulturellen Kompetenz und Begegnung von Kindern und Jugendlichen;
- im Bereich Friedenspädagogik und Friedenspolitik, die dem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegen treten
- zur Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter und der Auseinandersetzung mit sozialen Geschlechterrollen
- zur Förderung des Umweltbewusstseins und des Umweltschutzes;
- zur Förderung der Mitbestimmung und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen;
- zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen
- zu den jeweils geltenden Jugendpolitischen Forderungen des KJR München-Stadt
- Ein verbandsspezifischer Schwerpunkt, der vom Verband dem Kreisjugendring München-Stadt, im Rahmen der jährlichen Antragsstellung Jugendverbandsförderung, mitgeteilt wird. Die Nennung ist jeweils für ein Jahr gültig.

4.3 Kriterien

4.3.1 Die Maßnahme/Aktion muss sich von der laufenden verbandlichen Arbeit deutlich abheben. Das Ziel der Maßnahme und die Methode der Umsetzung müssen klar erkennbar sein.

4.3.2 Einer der folgenden Schritte muss bei allen Maßnahmen/Aktionen entsprechend der unter 4.2 genannten Bereichen erkennbar sein:

- Bewusstsein schaffen,
- gesellschaftliche Ursachen aufdecken,
- Gegenmaßnahmen entwickeln.

4.3.3 Eine Förderung ist nicht möglich, wenn eine Bezuschussung nach den Punkten B6 oder B1 dieser Zuschussrichtlinien möglich wäre.

4.3.4 Nicht zulässig ist die Anschaffung von Gerätschaften. Diese ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Kosten der Ausleihe die Anschaffungskosten nachgewiesenermaßen übersteigen.

4.4 Förderung

Die Förderung pro Maßnahme beträgt bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 6.000.- Euro.

5 Kulturelle Aktivitäten

5.1 Ziel

Unterstützung kultureller Eigenproduktionen von Kindern und Jugendlichen und deren Vermittlung nach außen.

5.2 Bezuschussungsfähige Ausgaben

Ausgaben für Aktivitäten, an denen Kinder und Jugendliche aktiv und gestaltend in die Vorbereitung und Durchführung der Eigenproduktion eingebunden sind, wie

Materialien, Leihgebühren, Mieten und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, die in Zusammenhang mit Produktionen entstehen, sowie Honorare, die im Zusammenhang mit der Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten stehen.

5.3 Nicht bezuschussungsfähige Ausgaben

- Künstler/innen/gagen
- die Anschaffung von Geräten. Diese ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Kosten der Ausleihe die Anschaffungskosten nachgewiesenermaßen übersteigen.

5.4 Förderung

Die Förderung pro Maßnahme beträgt bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000.- Euro.

6 Förderung der außerschulischen Jugendbildung

6.1 Nutzung anderer öffentlicher Zuschussmöglichkeiten

Ein termin- und sachgerechter Antrag auf Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung ist Förderungsvoraussetzung. Der Antrag ist entsprechend der Richtlinien des Bayerischen Jugendringes zu stellen. Verbände mit Kontingent selbstverwaltung aus Mitteln des BJR müssen einen entsprechenden verbandsinternen Antrag nachweisen.¹

6.2 Zweck, Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung

Es gelten die aktuellen Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

6.3 Weitere Förderungsvoraussetzung

Gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz in München haben.

6.4 Höhe der Förderung

Gefördert wird, unter Anrechnung des gewährten Zuschusses aus dem Programm Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, das verbleibende Restdefizit maximal jedoch:

- 15,00 Euro je Tag und Teilnehmer/in oder bis zu 60 % der angemessenen Gesamtkosten (Max. 25,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in).
- Bei Seminarreihen maximal 5,00 Euro pro Seminareinheit und Teilnehmer/in

¹ Aktuell (Stand 10/03) sind dies (Bayerische Sportjugend im BLSV, Bayerische Trachtenjugend, Bayerisches Jugendrotkreuz, BDKJ - Bund der deutschen Katholischen Jugend Bayern, Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Deutsche Beamtenbundjugend Bayern, DJO-Deutsche Jugend in Europa, DLRG-Jugend, Landesverband Bayern, Evangelische Jugend Bayern, Jugend des deutschen Alpenvereins, Pfadfinderbund Weltenbummler, Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), SJD-Die Falken, Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), Pfadfinderring Bayern e.V.)